

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermö- gens Infrastruktur und Klimaneutralität (Referentenentwurf)**

### **Einleitung und Zusammenfassung**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen ausdrücklich die Einrichtung des Sondervermögens für Investitionen in die Infrastruktur und Klimaneutralität. Zusätzliche Investitionen sind für den Wohlstand, die Lebensqualität und die Stabilität unserer Gesellschaft von großer Bedeutung.

Ein zentrales Element der Infrastruktur bilden die Angebote gemeinnütziger sozialer Einrichtungen und Dienste – von der Kita über die Pflegeeinrichtung bis zur Beratungsstelle. Mit rund zwei Millionen hauptamtlich Beschäftigten sowie drei Millionen Ehrenamtlichen übernehmen soziale Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege täglich Verantwortung für Millionen Menschen und gestalten das soziale Miteinander vor Ort maßgeblich mit. Ihre Angebote sind auch für die Gewährleistung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit insgesamt eine infrastrukturelle Grundvoraussetzung.

Erhebliche Bedarfe für Investitionen bestehen in sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen insbesondere beim Klimaschutz und der Klimaanpassung sowie bei der Digitalisierung. Viele Einrichtungen müssen dringend energetisch saniert werden, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen und steigende Energiekosten abzuwenden. Daneben sind Investitionen in den Schutz vor Hitze und extremen Wetterereignissen notwendig, um die Gesundheit und Sicherheit besonders schutzbedürftiger Menschen zu gewährleisten. Die Digitalisierung kann im sozialen Bereich nicht nur helfen, Ressourcen effizienter zu nutzen, sondern auch die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Zugang zu Leistungen zu erleichtern. Ohne eine gezielte Förderung bleibt vielen Trägern der Wohlfahrtspflege der notwendige Ausbau digitaler Infrastruktur und der Schutz vor Cyberangriffen verwehrt.

Gemeinnützige Einrichtungen und Dienste bieten eine besondere Qualität, sie unterliegen auch besonderen Finanzierungsbedingungen. Aufgrund der gesetzlich eingeschränkten Rücklagenbildung sind sie bei kurz- und mittelfristigen Investitionsbedarf auf zusätzliche Förderung angewiesen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstreichen daher mit Nachdruck die Notwendigkeit, passgenaue, bürokratiearme Regelungen zu schaffen, die unerlässliche Investitionen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege in die soziale Infrastruktur anstoßen. Hierfür ist insbesondere die Öffnung der Investitionsbereiche für die soziale Infrastruktur, beispielsweise im Bereich Pflege, Kinder- und Jugendhilfe,

Arbeitsmarktintegration und Eingliederungshilfe, wichtig. Unerlässlich ist darüber hinaus, dass die Förderung trägerneutral gestaltet und nicht nur für öffentliche Träger zugänglich gemacht wird.

## Zu den Regelungen im Einzelnen

### Investitionsbereiche

Aus dem Sondervermögen sollen zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur finanziert werden, insbesondere in Zivil- und Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Krankenhausinfrastruktur, Energieinfrastruktur, Bildungs-, Betreuungs- und Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Digitalisierung (§ 4 Abs. 1).

*Vorschlag:* Um eine Investitionsoffensive in die soziale Infrastruktur anzustoßen, schlagen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege vor, die Aufzählung der in § 4 Abs. 1 genannten Bereiche, um die soziale Infrastruktur zu ergänzen. § 4 Abs. 11 könnte eine neue Nr. 8 wie folgt lauten: „in die soziale Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Pflege, Teilhabe, Arbeitsmarktintegration, Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe sowie des Gewaltschutzes (Frauenhäuser)“.

Außerdem sollte ausdrücklich formuliert sein, dass auch Investitionen in den Schutz der Bevölkerung vor Klimafolgen und Hitze für die Modernisierung und Transformation der Infrastruktur zentral sind. § 4 Abs. 1 sollte entsprechend ergänzt werden.

### Trägerneutralität

Aus dem Sondervermögen sollen zusätzliche Investitionen des Bundes in die Infrastruktur innerhalb seiner Aufgabenzuständigkeit finanziert werden (§ 4 Abs. 1).

*Vorschlag:* Um notwendige Investitionen in die gemeinnützige soziale Infrastruktur anzustoßen, wäre eine Klarstellung, vergleichbar § 3 Absatz 3 Ref LuKIFG zielführend, dass Investitionen trägerneutral erfolgen müssen. Damit wären neben Investitionen in die öffentliche Infrastruktur auch Investitionen privater Träger in deren Infrastruktureinrichtungen förderfähig, soweit diese der Erfüllung von Bundesaufgaben dienen. Dies könnte durch das Einfügen eines Abs. 4 in § 4 geregelt werden: „(4) Die Förderung erfolgt trägerneutral.“

### Klima- und Transformationsfonds

Insgesamt 100 Milliarden fließen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds (KTF), um die Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen (§ 4 Abs. 2).

*Vorschlag:* Angesichts des großen und notwendigen Beitrags des Sozial- und Gesundheitswesens zum Klimaschutz bietet sich in § 4 die Klarstellung an, dass die Mittel im KTF auch für die Förderung der Klimaneutralität im Gesundheits- und Sozialwesen verwendet werden sollen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen die geplante gleichmäßige Zuführung an den KTF über zehn Jahre. Damit wird das bisherige Verfahren im KTF beibehalten, was auch mit Blick auf die Entbürokratisierung sinnvoll ist.

Augenmerk sollte dabei auch die Einbringung von Eigenmitteln bei baulichen Investitionsvorhaben liegen. Diese liegt nicht selten bei z. B. 20 %, 30 % oder mehr Prozent des Gesamtbauvolumens. Das überfordert viele gemeinnützige Träger und hält sie von der Antragstellung und damit auch von an sich wichtigen Investitionen ab. Eine Angemessenheitsklausel wäre ein Beitrag zu ausgewogenen und damit nachhaltigen Förderkonditionen.

### Erfolgskontrollen

§ 10 Abs. 1 verlangt angemessene Wirtschaftlichkeitskontrollen in der Planungsphase gemäß § 7 BHO.

In der Umsetzung müssen die Bundesministerien den hier zum Ausdruck kommenden Willen zu schlanken und angemessenen Prüfungsverfahren auch mit Blick auf Antragsteller von Förderprogrammen aus der Zivilgesellschaft umsetzen. Die Antrags- und Nachweisverfahren müssen dem auch im Koalitionsvertrag zum Ausdruck gebrachten Willen zur Entbürokratisierung folgen und dürfen nicht zur bürokratischen Förderbarriere werden.

Berlin, 12. Juni 2025

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

